



**ZEICHENERKLÄRUNG für die Festsetzungen**

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßen- und Vorgartenbreite
- Fläche für Garagen
- zulässig Erdgeschoß, <sup>Walmdach</sup> Satteldach, Dachneigung 25-28°
- zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, Satteldach, Dachneigung 48 - 52°
- zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß Satteldach, Dachneigung 22 - 28°
- Schutzzone, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist

**für die Hinweise**

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Flurstücksnummern
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke



**WEITERE FESTSETZUNGEN**

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmeweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- 2) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 3) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 4) Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK.-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,40 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- 5) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
- 6) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung:
 

GRZ	GFZ
bei E+DG u. E+1	0,4
bei E+1	0,7
- 7) Die im Bebauungsplan vorgesehenen erdgeschossigen Häuser mit der Bezeichnung E haben Walmdächer mit einer Dachneigung von 25-28° zu erhalten. Traufhöhe max. 3,00 m, Sockelhöhe 0,50 m. Die im Bebauungsplan vorgesehenen erdgeschossigen Häuser mit ausgebautem Dach haben Satteldächer mit einer Dachneigung von 48-52° zu erhalten. Traufhöhe max. 3,00 m, Sockelhöhe max. 0,50 m. Die vorgesehenen Häuser E+1 haben ein Satteldach mit einer Dachneigung von 22-28° zu erhalten. Traufhöhe 6,00 m, Sockelhöhe max. 50 cm.
- 8) Die im Bebauungsplan vorgesehene Schutzzone für die Starkstromleitung ist von Bauten aller Art freizuhalten.

**GEUSFELD**  
LKRS. GEROLZHOFEN  
**BEBAUUNGSPLAN "HOFÄCKER"**

Gerolzhofen, den 17.9.1969

**CHRISTIAN KOST**  
Architekt BDB  
vereinigter Schöner  
8723 GEROLZHOFEN  
Kolpingstraße 11 - Telefon 410

**FESTSETZUNGEN und HINWEISE**

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet  
 Bauweise: offeng Bauweise  
 Mindestgröße der Grundstücke: 600 m<sup>2</sup>  
 Mindestgrenzabstand: 3,00 m

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 26.11.69 bis 24.11.69 öffentlich ausgelegt  
 Geusfeld, den 24.11.69

*Schönwiesing*  
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom ..... als Satzung beschlossen.  
 Geusfeld, den 26.7.70

*Schönwiesing*  
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk des ~~Landratsamtes~~ **Landratsamtes**  
 Der Bebauungsplan der Gemeinde Geusfeld wurde mit Bescheid des Landratsamtes Gerolzhofen vom 15.10.1970 genehmigt.  
 Gerolzhofen, den 15. 10. 1970

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 8.11.70 bis 8.11.70 öffentlich ausgelegt worden.  
 Die Genehmigung und Auslegung ist am 8.11.70 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am ..... rechtsverbindlich geworden.  
 Geusfeld, den 23.11.70

*Schönwiesing*  
(Bürgermeister)

**TEKTUR**  
Bebauungsplan "Hofäcker" der Gemeinde Geusfeld geändert.

Gerolzhofen, 9.2.1971  
**CHRISTIAN KOST**  
Architekt BDB  
8723 GEROLZHOFEN  
Kolpingstraße 11, Telefon 0938405

Der Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 BBauG wird zugestimmt.

Gerolzhofen, den 16. 4. 1971  
 Landratsamt

*Paulus*  
(Paulus)  
Reg.überinspektor

U Anlage zum Schreiben  
 W vom: 12.12.69  
 O AZ: TB22-Tr/64